

Amtsblatt

Nummer 13
73. Jahrgang
Montag, 27. März 2017

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügungen der Stadt Regensburg vom 29.01.2017 und 06.02.2017 zum Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Regensburg werden aufgehoben.

II.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Regensburg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Tierseuchen-Vollzugsverordnung (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II.

1. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 29.01.2017 wurde aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet des Marktes Lappersdorf ein Sperrbezirk und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt. Da das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und das den Sperrbezirk umgebende Gebiet (Gesamtradius mindestens zehn Kilometer) als Beobachtungsgebiet festgelegt wurde, betraf dies auch Teile des Stadtgebietes Regensburg.

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 29.01.2017 wurde daher im Gebiet der Stadt Regensburg ein Sperrbezirk und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt. Betroffen hiervon waren die festgelegten Gebiete in der der Allgemeinverfügung zugehörigen Karte, die Teil der Allgemeinverfügung vom 29.01.2017 ist.

2.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regensburg vom 04.02.2017 wurde aufgrund eines Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Zeitlarn ein Sperrbezirk und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt. Sowohl der Sperrbezirk (Umkreis von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb) als auch das Beobachtungsgebiet (Umkreis von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb) erstreckten sich auch auf das Stadtgebiet Regensburg.

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 06.02.2017 wurde daher ein Sperrbezirk und ein daran anschließendes Beobachtungsgebiet festgelegt. Betroffen hiervon waren die festgelegten Gebiete in der der Allgemeinverfügung zugehörigen Karte, die Teil der Allgemeinverfügung vom 06.02.2017 ist.

3.

Mit Schreiben vom 14.03.2017 hat das Landratsamt Regensburg mitgeteilt, dass die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Regensburg vom 29.01.2017 und 04.02.2017 aufgehoben werden, da die Geflügelpest in den Ausbruchsbetrieben erloschen ist. Damit sind auch die hierzu erlassenen Allgemeinverfügungen für die betroffenen Gebiete auf dem Stadtgebiet der Stadt Regensburg aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung in Ziffer II. dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Nr. 2 TierGesG). Beim Verwaltungsgericht Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts ab 01.07.2007 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben andere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt.
2. Die allgemeine Stallpflicht bleibt ebenfalls unberührt. Gleiches gilt für das Verbot von Geflügelmärkten und -ausstellungen.

Regensburg, den 15.03.2017
Stadt Regensburg
Umweltamt

Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

17 E 016 – DIN 18 384 – Blitzschutzanlagen, DIN 18 382 - Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

17 A 059 – Archäologische Sondage
17 A 060 – Extensive Dachbegrünung nach FLL

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

17 E 004 - Lieferung von lernmittelfreien, preisgebundenen Schulbüchern
17 E 007 - Transport und thermische Verwertung von Klärschlamm
17 E 008 – Rahmenvertrag zur Lieferung von LED-Ansatzleuchten

17 E 014 – Rahmenvertrag über die Lieferung von WC-Papier und Papierhandtüchern

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 032 - Sozialpädagogische Betreuung
17 A 061 - Lieferung von zwei Aufsatz-tellerstreuer und zwei Schneepflügen - 4 Lose

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.